

§. 163. Die in den §§. 161 und 163 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

#### Artikel IX.

§. 164. Das Eigenthum ist unverleglich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigentums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

(Fortsetzung folgt.)

### Tagesgeschichte.

Die Deutsche Reichsversammlung hat am 6. Juni ihre Sitzungen in Stuttgart eröffnet, während eine kleine Anzahl von Abgeordneten in Frankfurt zurückgeblieben ist und sich ebenfalls für die Nationalversammlung ausgiebt. Die Abgeordneten versammelten sich auf dem Rathhause und begaben sich in feierlichem Zuge durch ein von der Stuttgarter Bürgerwehr gebildetes Spalier, von dem lebhaften Hochrufe der Bevölkerung begleitet, in den Sitzungsaal der Württembergischen Kammer der Abgeordneten, der ihnen vor der Hand eingeräumt war. Der stellvert. Vorsitzende Löwe von Salbe (Preußen) — der bisherige Vorsitzende Reh war ausgetreten — eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Anrede, nachdem der Namensaufruf mehr als die beschlußfähige Anzahl (100) herausgestellt hatte, und wurde dann fast einstimmig zum Präsidenten erwählt. In Folge der seitdem von dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse ist erstens

das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz zum nächsten Reichstage für null und nichtig erklärt.

Zweitens ist eine verantwortliche Reichsregentschaft, bestehend aus Raveaur, Vogt, Schüler, E. Simon u. Becher (Mitglied der Württembergischen Kammer), zur Durchführung der Reichsverfassung erwählt und somit die provisorische Centralgewalt in Frankfurt außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Diese Regentschaft soll nun zunächst

1. für schnelle Aufstellung eines Reichsheeres und Organisirung der Volksbewaffnung sorgen;
2. die Interessen Deutschlands nach Außen, besonders auch in der Deutsch-Dänischen Angelegenheit wahren;
3. die Wahlen zu dem auf den 15. August einzuberufenden Reichstage betreiben, und
4. die Bevollmächtigten der die Reichsverfassung anerkennenden Staaten nach Stuttgart berufen.

In der ersten Beziehung rechnete man außer Baden besonders eben auf Württemberg. Allein es ist zwischen der Reichsversammlung und dem Ministerium dieses Landes ein Conflict eingetreten, indem Letzteres glaubt, daß Erstere damit umgehe, die Republik einzuführen und den Bürgerkrieg heraufzubeschwören. Hiergegen verwahren sich nun die Sprecher der Versammlung und der Regentschaft auf das Entschiedenste und erklären wiederholt auf das Bestimmteste, daß sie einzig die Durchführung der Reichsverfassung beabsichtigen und den drohenden Bürgerkrieg vielmehr zu verhindern streben; zu welchem Zwecke Commissare nach Darmstadt, Karlsruhe und Kaiserslautern abgeschickt und die dort reisirenden Regierungen zu unverzüglicher Einstellung der Feindseligkeiten aufgefordert werden sollen. Die Bevölkerung Württembergs scheint zum großen Theile für die Reichsversammlung zu sein und zu wünschen, daß ihre Regierung sich an diese anschließe; wenigstens gehen nicht nur aus Stuttgart selbst und zwar von einem bedeutenden Theile der Bürgerwehr, sondern aus dem ganzen Lande Adressen und Erklärungen in diesem Sinne ein. Die Kammer der Abgeordneten aber hat sich in der Mehrheit für die Maßregeln ihrer Regierung erklärt. Alles ist in der größten Spannung und — Verwirrung. Eine provisorische Centralgewalt mit einem Reste Nationalversammlung in Frankfurt, eine Reichsversammlung mit einer Reichsregentschaft in Stuttgart, welche beide einander nicht anerkennen, und von denen jede im Rechte zu sein behauptet und demgemäß Verfügungen trifft, die nur von Gut — oder Freiwilligen, oder Solchen, in deren Interesse es liegt, anerkannt und befolgt werden, weil sie ohne äußere Macht sind; endlich die Preussische Regierung an der Spitze des Sonderbundes, welche gar Nichts anerkennt als ihre Macht und mit dieser den Knoten zu lösen bereit steht und schon angefangen hat. Denn die Preußi-